

Produktionsordnung | Lollapalooza-Festival 2023

Arbeitssicherheit u. Gesundheitsschutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	2
1.1	Geltungsbereich und Grundlagen.....	2
1.2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
1.3	Arbeitsschutzkoordination	2
1.4	Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion	2
1.5	Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers.....	3
1.6	Haftung	4
2.	Produktionsspezifische Vorgaben	5
2.1	Alkohol und Drogen	5
2.2	Flucht- und Rettungswege / Sammelpunkte	5
2.3	Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten	5
2.4	Arbeitsmittel Allgemein	5
2.5	Sonnen- und Hitzeschutz	5
2.6	Unwetter und Blitzschlag.....	6
2.7	Arbeiten am Wasser	6
2.8	Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen.....	6
2.9	Fahren auf dem Gelände	6
2.10	Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / Golf-Cart / E-Scooter.....	6
2.11	Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen	7
3.	Ereignisfall melden	7

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Veranstalter:

FRHUG Festival GmbH & Co. KG | Chausseestr. 1 | D-10115 Berlin

Verfasser:

support factory GmbH | Pestalozzistraße 4 | D-30451 Hannover | info@support-factory.net

1. Allgemein

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese Produktionsordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Subunternehmer, soweit sie in Verbindung mit der Produktion auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Bereichen tätig sind.

Firmen mit Sitz im Ausland, die für Arbeiten Mitarbeiter entsandt haben, sind verpflichtet sich an die am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz zu halten. Dazu zählen u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc. Die Firmen haben sich eigenverantwortlich zu informieren.

1.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jedes Unternehmen ist grundsätzlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden selbst verantwortlich. Daraus ergibt sich unter anderem die Verpflichtung

- zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsplatzes,
- die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu sämtlichen durchzuführenden Arbeiten,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Qualifizierung und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden, sowie die
- Wirksamkeitsprüfung und ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen.

Grundlage sind die am Erfüllungsort geltenden Vorschriften und Gesetze für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

1.3 Arbeitsschutzkoordination

Bei der zeitgleichen Zusammenarbeit mehrere Unternehmen können gegenseitige Gefährdungen entstehen, die nur durch Abstimmung zwischen den Beteiligten reduziert werden können. Aus diesem Grund gibt es die **gesetzliche Verpflichtung zur Koordination**. Diese Verpflichtung zur Koordination ist zwischen Unternehmen sowie deren Subunternehmern gem. [DGUV Vorschrift 1, Grundlagen der Prävention, §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen](#) sowie [Betriebssicherheitsverordnung §13 Abs. 2](#) eigenverantwortlich umzusetzen.

In Bereichen in denen einzelnen Unternehmen / Gewerke nicht im direkten Auftragsverhältnis zueinander stehen und/oder ihnen nicht alle Informationen für eine Koordination vorliegen, ist eine selbstorganisierte Koordination nicht möglich. Daher setzt der Veranstalter eine **Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche** ein.

Darüber hinaus stellt der Veranstalter in dieser **Produktionsordnung zum Schutz aller Beteiligten grundsätzlich einzuhaltende Regeln** auf. Diese sind unabhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken und/oder Unternehmen einzuhalten.

1.4 Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion

1.4.1. Funktionsträger des Auftraggebers:

Durch den Auftraggeber werden die **Produktionsleitung** und die **Arbeitsschutzkoordination** benannt. Diese sind u. a. für die vorgenannte *Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche* und Kontrolle der in dieser Produktionsordnung festgesetzten Maßnahmen bestellt.

Darüber hinaus ist die Arbeitsschutzkoordination Ansprechpartner für Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen der Produktion.

Den **Anweisungen der Produktionsleitung** und den **Hinweisen der Arbeitsschutzkoordination** sind von allen auf der Produktion tätigen Personen Folge zu leisten. In erster Linie werden die, durch die Auftragnehmer benannten Ansprechpartner über Abweichungen informiert. Im Falle einer Zuwiderhandlung der in der Produktionsordnung festgelegten Maßnahmen, können darüber hinaus Mitarbeitenden direkt angesprochen und auf die Einhaltung hingewiesen werden.

1.4.2. Sanktionsmöglichkeiten:

Die Produktionsleitung kann bei groben Verstößen gegen die Produktionsordnung Auftragnehmer für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig der Produktion verweisen. Dies gilt auch für einzelne Mitarbeitende bei groben Fehlverhalten.

1.5 Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

1.5.1. Gefährdungsbeurteilung

Für alle produktionsspezifischen Tätigkeiten der Mitarbeitenden hat eine Risikobewertung in Form einer Gefährdungsbeurteilung vorzuliegen.

1.5.2. Verantwortlicher Ansprechpartner Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen **Ansprechpartner für den Arbeitsschutz**, der sowohl fachlich als auch persönlich für diese Funktion geeignet und während der gesamten Tätigkeit vor Ort ist. Dieser ist gegenüber den Mitarbeitenden des AN und ggf. tätigen Subunternehmern hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt.

Der Ansprechpartner ist verpflichtet die [Online-Arbeitssicherheitseinweisung](#) zu absolvieren.

Darüber hinaus hat er/sie Kenntnis über alle relevanten Maßnahmen dieser **Produktionsordnung**.

1.5.3. Unterweisungen Mitarbeitender / Einweisung Verantwortlicher von Fremdfirmen

Der Ansprechpartner ist verpflichtet **vor Beginn der Arbeiten**

- die Inhalte der Online-Sicherheitsunterweisung, sowie
- die Inhalte dieser Produktionsordnung

in der produktionsspezifischen **Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden** sowie in der **Einweisung** von verantwortlichen Personen von ggf. durch das Unternehmen **beauftragten Subunternehmern** zu vermitteln.

Diese produktionsspezifischen Unterweisungen von Mitarbeitenden und Einweisung von Verantwortlichen für Arbeitsschutz von beauftragten Subunternehmern sind **schriftlich zu dokumentieren**.

Bitte beachten: Diese produktionsspezifischen Unterweisungen und Einweisungen sind lediglich ergänzend und ersetzen nicht eine **Grundunterweisung von Mitarbeitenden des eigenen Unternehmens** bzw. **Mitarbeitern aus der Arbeitnehmerüberlassung** gem. [ArbSchG §12 Unterweisungen](#)

1.5.4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitenden die, für die Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die PSA trägt der Auftragnehmer.

1.5.5. Ersthelfer / Brandschutzhelfer

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl der Mitarbeitenden als Ersthelfer und Brandschutzhelfer qualifiziert und anwesend ist.

1.5.6. Qualifizierungsnachweise

Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend Ihrer Tätigkeit qualifiziert sowie fachlich und persönlich für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Die **Qualifizierungsnachweise sind durch den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort vorzuhalten.**

1.5.7. Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen / „Fahrauftrag“

Durch die unsachgemäße Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen kann ein hohes Risiko für den Bediener aber auch für unbeteiligte Dritte in der Umgebung des Flurförderzeugs entstehen. Daher ist eine entsprechende Qualifizierung und Unterweisung des Bedieners von Flurförderzeugen eine wichtige Voraussetzung.

Der Auftragnehmer hat gem. [DGUV Vorschrift 68](#) Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden eine entsprechende **Qualifizierung** besitzen und sie ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Der Nachweis ist in Form eines „Fahrauftrags“ gem. DGUV Vorschrift 68 §7 auf Verlangen vorzuweisen.

Auch beim Führen und Fahren von anderen Fahrzeugen wie z. B. PKW, LKW, Golf Cart, Gator, Roller, Fahrrädern ist eine ggf. notwendige Qualifizierung sicherzustellen und eine Unterweisung zu erfolgen. Dies kann ebenfalls nach dem Prozess des vorgenannten „Fahrauftrags“ erfolgen. Hierbei sind auch die entsprechenden Vorgaben der [Betriebsicherheitsverordnung](#) zu beachten.

1.5.8. Verwendung von offenem Feuer – Heißenarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind nur mit einem entsprechenden Erlaubnisschein möglich.

Zu den sogenannten Heißenarbeiten zählen z. B. Schweißarbeiten, Schneidarbeiten, Lötarbeiten, Trennarbeiten, Auftauarbeiten sowie jegliche Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug.

Die genannten Arbeiten sind im Vorfeld bei der Produktionsleitung anzumelden und können erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung in Form des Erlaubnisscheines durchgeführt werden.

1.5.9. Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen

Erkannte Gesundheitsgefährdungen sind der Arbeitsschutzkoordination unverzüglich zu melden und die Arbeiten in den betreffenden Bereichen einzustellen.

Die Arbeitsschutzkoordination ist über jeden Schaden und Unfall umgehend zu informieren.

1.5.10. Arbeits- und Ruhezeiten

Unzureichende Ruhezeiten und/oder Arbeitszeiten über das zulässige Maß hinaus erhöhen das Gesundheits- und Unfallrisiko für Mitarbeitende. Die Verpflichtungen aus dem [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG) sind dementsprechend anzuwenden.

1.6 Haftung

Die Auftragnehmer sowie Ihre Subunternehmer haften für alle Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Inhalte dieser Produktionsordnung entstehen.

2. Produktionsspezifische Vorgaben

2.1 Alkohol und Drogen

Auf dem gesamten Gelände besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit.

2.2 Flucht- und Rettungswege / Sammelpunkte

Die Ansprechpartner der Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher, Rettungsringe am Wasser sowie Sammelpunkte zu informieren und dies in der produktionsspezifischen Unterweisung ihrer Mitarbeiter bzw. Einweisung der Verantwortlichen Ihrer Subunternehmer zu vermitteln.

In Bereichen, in denen diese Informationen nicht vor Ort z. B. in Form eines Flucht- und Rettungsplans ersichtlich sind erhalten die Ansprechpartner die entsprechenden Angaben bei der Anmeldung durch die Arbeitsschutzkoordination.

2.3 Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten

Während der gesamten Auf- und Abbauphase sind in Bereichen, in denen Flurförderzeuge wie z. B. Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Radlader eingesetzt werden oder mit KFZ- oder LKW-Verkehr zu rechnen ist, sind grundsätzlich Warnwesten zu tragen.

Bei Tätigkeiten in Bereichen, in denen das Risiko einer Verletzung der Füße besteht, sind Sicherheitsschuhe mit Zehen- und Fersenkappe sowie durchtrittsicherer Sohle zu tragen. Dies betrifft jegliche Bereiche in denen Be- und Entladungen, Auf- und Abbauarbeiten stattfinden.

2.4 Arbeitsmittel Allgemein

Alle Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge, elektrischen Betriebsmittel, Leitern und Tritte sowie Flurförderzeuge und Fahrzeuge müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Durchführung der Prüfung muss durch entsprechende Kennzeichnung oder Vorlage von Nachweisen wie z. B. Prüfprotokollen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Unterlagen müssen vor Ort vorliegen oder barrierefrei digital zugänglich sein.

Auch bei entsprechender Kennzeichnung hat vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung auf Defekte und Beschädigungen zu erfolgen. Defekte und beschädigte Arbeitsmittel sind zu kennzeichnen und gegen eine weitere Verwendung zu schützen.

Die Arbeitsmittel sind ausschließlich bestimmungsgemäß und auf Grundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben von unterwiesenem und ggf. geschultem Personal zu nutzen.

2.5 Sonnen- und Hitzeschutz

Bei hohen Temperaturen sowie starker Sonneneinstrahlung besteht bei Arbeiten im Freien das Risiko einer Überhitzung, Sonnenbrand und Hitzschlag. Zur Risikominimierung gehören u. a. Maßnahmen wie z. B. entsprechende Bekleidung, Kopfbedeckung, Benutzung von Hautschutz (Sonnenschutzcreme), ausreichendem Trinken von Wasser und Pausen im Schatten.

Bei Arbeiten in Innenräumen mit hoher Wärmentwicklung ist ebenfalls für ausreichend Getränke zu sorgen.

2.6 Unwetter und Blitzschlag

Bei Arbeiten im Freien oder im Bereich von Outdoor-Bühnen sowie in Containern ist bei Unwettern umgehend ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen. Entsprechende Orte und Sammelstellen werden durch die Produktionsleitung festgelegt und an die Ansprechpartner der Auftragnehmer weitergegeben.

2.7 Arbeiten am Wasser

Bei Arbeiten am Wasser besteht ein erhöhtes Risiko des Ertrinkens. Dies kann auch bei geringem Wasserstand bestehen, falls die Person z. B. stürzt und das Bewusstsein verliert. Aus diesem Grund ist bei Arbeiten am Wasser eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert und auch kurzzeitige Alleinarbeiten zu vermeiden.

2.8 Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in der Höhe und Arbeiten auf verschiedenen Ebenen besteht generell ein erhöhtes Risiko durch

- Absturz und
- herabfallende Gegenstände.

Aus diesem Grund ist durch eine Gefährdungsbeurteilung das Risiko zu bewerten und entsprechende Maßnahmen wie z. B. Tragen einer PSAgA, Anbringen von Netzen, Verwendung von Rückhaltesystemen etc. festzulegen und umzusetzen.

In jedem Fall ist bei Arbeiten in der Höhe der darunterliegende Gefährdungsbereich für Dritte entsprechend abzusichern. Dies kann z. B. durch eine Absperrung oder durch eine personelle Absicherung erfolgen.

Bei Vorliegen von Risiken, bei denen ggf. eine Höhenrettung notwendig wird, ist ein entsprechendes Konzept zur Höhenrettung zu erstellen und in die Unterweisung / Einweisung einzubeziehen.

2.9 Fahren auf dem Gelände

Fahrzeugverkehr auf dem Gelände erfolgt nach den Maßgaben der Straßenverkehrsordnung.

In vielen Bereichen ist mit Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen. Es ist generell in Schrittgeschwindigkeit (max. 15 km/h) und – soweit technisch möglich – mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren.

2.10 Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler / Golf-Cart / E-Scooter

Für alle genannten Fahrzeuge und Flurförderzeuge gilt, Fahren nur mit...

- „Fahrauftrag“,
- vorherige Einweisung oder Unterweisung,
- Berücksichtigung der Betriebsanweisung des Herstellers (im Fahrzeug / Flurförderzeug zu finden)
- Warnweste

Bei Hubarbeitsbühnen und Teleskopsteigern ist – soweit eine Möglichkeit des Anschlagens von Seiten des Herstellers vorgesehen ist – die Benutzung einer PSAgA einzuhalten. Des Weiteren ist bei Anstoßgefahr des Kopfes ein Helm zu tragen.

Darüber hinaus sind die ausgehängten **Richtlinien zum Führen von Flurförderzeugen** zu beachten!

2.11 Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen

Die Übergabe von elektrischen Anschlüssen (z. B. Hausanschluss, Aggregat etc.) sowie die Errichtung und der Betrieb erfolgen mindestens auf Basis des der Maßgaben des [SQP4](#) und weiterer einschlägiger elektrotechnischer Regeln.

Anschlüsse sind nach Möglichkeit mit RCDs abzusichern. Sollte im Anlagen-, Baustellen-, oder Außenbereich nicht eindeutig sein, ob eine RCD-Absicherung vorhanden ist, muss ein RCD Zwischenstecker (z.B. P-RCDS, Baustromverteiler etc.) verwendet werden.

3. Ereignisfall melden

Im Falle eines Unfalls oder eines Brandfalls ist umgehend der **Notruf 112** zu wählen.

In jedem Fall beachten: Eigengefährdung vermeiden!

Entsprechende Notrufnummern sowie weitere wichtige Angaben erhält der Ansprechpartner des Auftragnehmers bei der Anmeldung durch die Arbeitsschutzkoordination.

Bei Absetzen eines Notrufs sollten folgende Informationen weitergegeben werden:

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Welche Verletzungen?
- Wie viele sind betroffen?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen!

Im Brandfall sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten

- Bringen Sie sich in Sicherheit
- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- (Fenster und Türen schließen)
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten
- Sammelstelle aufsuchen
- Löschversuch unternehmen
- Feuerlöscher benutzen